

Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 34

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis Mk. 7,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Brühl-Strasse 1. Fernspr. 5, 0246.

Hamburg, den 22. August 1914

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-
pareillezeile oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzusenden).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

28. Jahrg.

An die Mitglieder des Verbandes!

Die durch den Kriegszustand geschaffene außerordentliche Situation erfordert auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Lebens außergewöhnliche Maßnahmen. Alle Institute, die von dem Organismus unseres weitverzweigten Wirtschaftsgetriebes berührt werden, müssen plötzlich ihre Einrichtungen — und sind sie auch noch so altbewährt und gut fundiert — den von Grund aus veränderten Verhältnissen anpassen.

Auch unsere Gewerkschaften, die in den wirtschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen wurzelnd, alle Veränderungen, denen diese ausgesetzt sind, besonders stark empfinden, sind gezwungen, durch besondere Maßnahmen sich den jetzt herrschenden Ausnahmeständen anzupassen. Darum mußten unmittelbar nach der Mobilmachung mehrere Organisationsvorstände unverzüglich bestimmte Maßnahmen durchführen, die Kranken-, Sterbe-, Reiseunterstützung usw. aufheben, die schon bestehende Arbeitslosenunterstützung wesentlich einschränken und dafür eine Notfallunterstützung einführen oder in Aussicht stellen.

Wir hielten es dagegen für richtig, in so einschneidenden Fragen den Beirat mitzuschließen und das Statut mindestens solange bestehen zu lassen, bis die Situation wenigstens einigermaßen geklärt war. — Der Beirat hat nun inzwischen, am 12. August, getagt und in voller Uebereinstimmung mit dem Vorstande beschlossen, daß auch unser Verband seine Mittel den durch die jetzigen Verhältnisse am meisten geschädigten und plötzlich in Not geratenen Mitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stellt. Das geschah mit der bestimmten Absicht, den Verband über die gegenwärtige Krise hinwegzuleiten und zu ermöglichen, daß er nach Abschluß des Krieges seine alte Leistungsfähigkeit bald wieder erhält, damit er dann allen seinen Mitgliedern, die ihm in dieser schweren Zeit die Treue hielten und ihrer Beitragspflicht, solange sie in Arbeit stehen, nachkommen, ihre erworbenen Rechte wieder gewähren kann. Von diesen Gesichtspunkten aus mußte gegenwärtig vor allem den Kollegen, die wegen des Krieges plötzlich arbeitslos wurden und in zweiter Linie den Familien unserer Mitglieder beigesprungen werden, die auf Monate, vielleicht sogar für immer, ihres Ernährers beraubt wurden. Darum sollen die kranken Kollegen, die fast ausnahmslos eine Unterstützung aus einer Krankenkasse erhalten, zugunsten der schlechter gestellten Arbeitslosen und der Familien der Einberufenen, von denen diese nur eine geringe Unterstützung, jene aber nichts erhalten, vorläufig zurückstehen. Natürlich mußte bei allen Beschlüssen die gegenwärtige Finanzlage unseres Verbandes nach dem schweren Kampfe im Vorjahre und der Umstand berücksichtigt werden, daß die vorhandenen Mittelbestände während des Krieges nicht ohne weiteres flüssig sind. — Die Beschlüsse des Beirates setzen bis auf weiteres die Kranken- und Reiseunterstützung außer Kraft, heben die Sterbeunterstützung für die zweite und dritte Beitragsklasse auf und setzen demzufolge auch den Verbandsbeitrag für alle Mitglieder auf die erste Beitragsklasse herab. Wer nicht mehr als täglich M. 3 verdient, kann den Beitrag der Vorklasse, Kranke und Arbeitslose können wie bisher beitragsfreie Marken erhalten. An Stelle dieser teilweisen Einschränkungen tritt unter gewissen Voraussetzungen eine Notfallunterstützung in Form einer Arbeitslosenunterstützung; den Familien der ins Feld gezogenen Mitglieder wird eine Unterstützung und im Sterbefall eines Kollegen

im Kriege eine Sterbeunterstützung an die hinterbliebene Ehefrau in Höhe von M. 15 gezahlt. Ferner ist es selbstverständlich, daß alle Angestellten zugunsten der Organisation auf einen größeren Teil ihres Gehaltes verzichten.

Alle diese Maßnahmen sind natürlich auf unbestimmte Zeit getroffen. Wie lange sie der Vorstand aufrechterhalten kann, hängt davon ab, in welchem Umfange die nicht zum Militär eingezogenen Mitglieder zugunsten der durch den Krieg plötzlich in Not geratenen Mitglieder und deren Familien ihrer Beitragspflicht genügen.

Die auf Grund des § 8 vom Beirat gefaßten Beschlüsse setzen folgende Abänderungen unseres Verbandsstatuts fest:

Sämtliche Bestimmungen des Statuts über die Kranken-, Reise- und Maßregelungsunterstützung und über die zweite und dritte Beitragsklasse werden vom 15. August an vorläufig aufgehoben.

Der Beitrag für alle Mitglieder, außer für die der Vorklasse und weibliche Mitglieder, ist der der ersten Beitragsklasse (60 % für die Hauptklasse und der Lokalzuschlag).

Die Vorteile des § 15 Ziffer 5 und 6 (Vorklasse) können alle Mitglieder in Anspruch nehmen, die während des Krieges außer Beruf oder verkürzt arbeiten und nicht über M. 3 pro Tag verdienen. — In solchen Fällen kann die Unterstützung nur in der Höhe der Vorklasse bezogen werden. Mitglieder jedoch, die aus der Vorklasse wieder zur ordentlichen Beitragsklasse übergetreten, erhalten den höheren Anspruch bereits nach zwei Wochen und Bezahlung von zwei Wochenbeiträgen vom Tage des Uebertritts an gerechnet.

An Stelle der aufgehobenen Bestimmungen tritt vom 17. August an folgendes:

§ 23. 1. Der Vorstand kann an Mitglieder, die der Organisation 14 Monate angehören, der im § 8 Absatz 2 und 3 vorgesehene Beitragspflicht genügt und seit dem 1. April 1913 60 Wochenbeiträge bezahlt haben, bei Arbeitslosigkeit, solange die Mittel des Verbandes es ermöglichen, eine Notfallunterstützung gewähren.

2. Anspruch auf diese Unterstützung kann ein Mitglied nur in der Filiale erheben, der es bei Beginn der Arbeitslosigkeit angehörte. In andern Filialen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

3. Unterstützung Beziehenden werden die rückständigen und laufenden Beiträge von der Unterstützung in Abzug gebracht.

4. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich für die vorhergehende Woche durch die Filialverwaltung oder ihren Vertreter auf Anordnung des Vorstandes. Zur Auszahlung kommen nur volle Tage, und zwar nur Werkstage, keine Sonntage. Werktagen gleich zu achten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

5. Unterstützungsgelder, die nicht innerhalb 14 Tagen, vom letzten Meldetag an gerechnet, erhoben werden, kommen nicht zur Auszahlung.

6. Die infolge Arbeitswechsel aus andern Gewerkschaften und von ausländischen mit uns in Kartellvertrag stehenden Organisationen übergetretenen Mitglieder können die Notfallunterstützung in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgeschriebenen Wartezeit entspricht, die Bestimmungen des § 2 Absatz 6 des Statuts erfüllt sind und wenn sie nach der im § 2 Absatz 6 vorgesehene Karenzzeit im Deutschen Reiche mindestens vier Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

§ 24. 1. Die Unterstützung beträgt für die Dauer von 24 Unterstützungstagen:

| | |
|--------------------------|------|
| Für Verheiratete pro Tag | 85 % |
| „ Ledige „ „ | 70 „ |
| In der Vorklasse: | |
| Für Verheiratete pro Tag | 60 % |
| „ Ledige „ „ | 50 „ |

Als Ausführungsbestimmungen kommen hier folgende dem Statut entnommene Vorschriften über die zukünftige Arbeitslosenunterstützung in Betracht:

2. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Filialverwaltung oder dem von dieser bestimmten Vertreter unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, wenn das Mitglied Anspruch auf Unterstützung hat; im andern Falle der Tag des Unterfühlungsanspruchs. Für Mitglieder, die infolge Arbeitslosigkeit auf Reisen gehen und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag der erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

3. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt nach Ablauf von sechs Werktagen, vom Meldetag an gerechnet.

4. Vom Tage der Meldung an kann Unterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens sieben Werktagen noch nicht vier Wochen verstrichen sind.

5. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen bei der von der Filialverwaltung bekanntgegebenen Stelle zu melden und ihre Kontrollkarte absteampeln zu lassen. Die Tagesstunden der Meldung bestimmt die Filialverwaltung. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt.

6. In besonderen Fällen können die Filialverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz bringenden Fällen (zodessfall eines Angehörigen, Wagnahme eines auswärtigen Termins usw.) gewährt werden.

7. Während der Dauer der Karenzzeit und der Zeit, wo ein Mitglied auf Unterstützung keinen Anspruch hat, jedoch vom Beitrag befreit sein will, muß sich das arbeitslose Mitglied mindestens jeden dritten Tag zur Kontrolle melden.

8. Von den Unterstützung beziehenden Mitgliedern darf keinerlei Arbeit, sei es im oder außer Beruf, ohne vorherige Meldung bei der Filialverwaltung verrichtet werden. Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung nach sich, wenn nicht schärfere Maßnahmen am Platze sind.

9. Des Anspruchs auf Unterstützung geht ein Mitglied verlustig: a) bei grundloser Verweigerung einer ihm unter den üblichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit; b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften, auferlegten Pflichten und erlassenen Kontrollmaßnahmen.

10. Mitgliedern, die infolge ihres Aufenthalts nicht in der Lage sind, sich einer Kontrolle zu unterziehen, kann die Unterstützung nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Vorstand gewährt werden.

Unterstützung in Sterbefällen. § 28. 1. Der Vorstand kann Sterbeunterstützung gewähren nach den Sätzen der ersten Beitragsklasse (§ 28 Ziffer 2 Absatz a des Statuts) in Höhe von M. 15 nach einjähriger Mitgliedschaft, steigend bis M. 60 nach zehnjähriger Mitgliedschaft.

Beim Sterbefall von Kindern unter 14 Jahren wird den verheirateten männlichen Mitgliedern eine Unterstützung von M. 10 bezahlt.

Beim Sterbefall eines verheirateten zur Fahne einberufenen Mitgliedes wird der hinterbliebenen Ehefrau eine Unterstützung von M. 15 gewährt. Die Beiträge dürfen jedoch, vom Tage der Einberufung an gerechnet, nicht über acht Wochen rückständig und ferner muß das Mitgliedsbuch abgeliefert sein.

Die Auszahlung dieser besonderen Unterstützung kann nur nach Anweisung des Verbandsvorstandes in jedem einzelnen Falle erfolgen.

Der Vorstand wurde beauftragt, wenn genauere Unterlagen über die Zahl und den Personenstand der zum Militär eingezogenen Mitglieder vorliegen, festzusetzen, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe deren Familien unterstützt werden können.

Wir hoffen, daß unsere Kollegen den Ernst der jetzigen Situation voll und ganz würdigen und, gestützt auf die so gewonnene Einsicht, die gefallenen Entscheidungen als notwendig und nützlich für unsere fernere Organisationsarbeit im Interesse unserer gemeinsamen Sache anerkennen und unterstützen.

Der Vorstandsvorsitzende.

